

# REGLEMENT ZU DEN TARIFEN DER KINDERTAGESSTÄTTE BALTHASAR DÜDINGEN

---

## Tarifbestimmungen

Es gelten folgende Bestimmungen:

- 1.1** Die gültige Tarifliste befindet sich im Anhang des vorliegenden Reglements. Diese muss durch die Gemeinde Düdingen und das Kantonale Jugendamt genehmigt sein. Es wird ein Tarif erhoben, welcher die Betreuung und die Mahlzeiten beinhaltet.
- 1.2** Die KITA legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt grösstenteils gemäss den Bestimmungen der Kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales.
- 1.3** Die KITA erhebt das anrechenbare Einkommen von den Personen, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:
  - Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt – unabhängig vom Zivilstand.
  - Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Einkommen berücksichtigt.
  - Lebt der obhutsberechtigte Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von CHF 1'200.- /Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.
- 1.4** Als anrechenbares Einkommen gilt das reine Einkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (Code 4.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

## **1.5** Das Einkommen wird erhöht:

### **1.5.1** Für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Code 4.110 - 4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.- übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.- übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

### **1.5.2** Für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen,
- den Einkauf von Beitragsjahren (2.Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.- übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.- übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.- übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der CHF 3'000.- übersteigt (Code 4.380),
- sonstige Berufsauslagen (Code 2.130),
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

**1.6** Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens aufgrund der letzten verfügbaren Steuerdaten.

**1.7** Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen CHF 40'000.- und CHF 150'000.-. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von CHF 40'000.- und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab CHF 150'001.- der Höchstpreis.

**1.8** Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million CHF übersteigen. Eine von Amtes wegen steuerliche Einschätzung führt grundsätzlich zur Fakturation des Höchstarifs, ausser die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können glaubhaft erbracht werden.

**1.9** Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der KITA-Leitung sofort zu melden.

**1.10** Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

- 1.11** Die Berechnungen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeige. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.
- 1.12** Die Einkommensverhältnisse werden per 1. Juni jeweils aktuell berechnet und gelten vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.  
Werden notwendige Unterlagen bis 1. Juni nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz in Rechnung gestellt. Auf eine spätere Rückforderung wird nicht eingetreten.
- 1.13** Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen des Haushalts auswirken, kann die KITA-Leitung den Tarif anpassen. Bereits fakturierte Rechnungen werden nicht mehr korrigiert.
- 1.14** Reduktionen (Punkt 1.20 diese Reglements) und Beitragserlasse werden mit der nächsten Fakturation verrechnet.
- 1.15** Die einmalige Einschreibgebühr pro Familie beträgt CHF 100.-. Die Eltern, die ihre Kinder in die KITA bringen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Verein Kinderbetreuung Düdingen. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.- pro Jahr.
- 1.16** Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses werden zwei Monate in Rechnung gestellt.
- 1.17** Die Beiträge werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innert 20 Tagen zahlbar.
- 1.18** Besondere Kosten:
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von CHF 30.- in Rechnung gestellt.
  - Zusätzliche Betreuungstage werden im Folgemonat verrechnet.
  - Pro Jahr werden 12 Monate Pauschal in Rechnung gestellt.
  - Werden die Rechnungen nicht regelmässig bezahlt, behält sich der Vorstand das Recht vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu beenden und Ausstände auf dem Rechtsweg einzufordern.
- 1.19** Die Mahlzeitenentschädigung ist im angewandten Tarif enthalten.  
Für spezielle Nahrung (z.B. Schoppen, Babybrei, etc.) und Windeln der Kleinkinder müssen die Eltern besorgt sein.
- 1.20** Bleibt ein Kind der KITA, in Folge Krankheit oder Unfall, mehr als eine Kitawoche fern, wird der nachfolgenden Zeit unter Vorweisung eines Arzteugnisses auf dem Tarif eine Reduktion von 50% gewährt.
- 1.21** Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die KITA gilt folgender Berechnungsmodus:
- Erstes Kind 100 % (Kind mit höchster Betreuungszeit)
  - Zweites und jedes weitere Kind 80 %
  - Es kann keine Ermässigung beim zweiten oder weiteren Kind auf dem Tiefstarif gewährt werden

- 1.22** Auswärtige abgebende Eltern bezahlen den Höchstarif. Es steht den Eltern frei, bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch zu stellen. Bevorzugt behandelt werden Familien, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Düdingen haben. Die Bestimmungen von Punkt 1.21 kommen auch hier zur Anwendung.
- 1.23** Die Kinder müssen bis spätestens um 18.00 Uhr abgeholt werden. Bei Zuspätkommen wird für jede angebrochene Viertelstunde eine Gebühr von CHF 20.- verrechnet.
- 1.24** Ausnahmefälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Vorstand des Vereins Kinderbetreuung abschliessend entschieden.
- 

Ersetzt alle vorherigen Wegleitungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente.

Genehmigt durch den Vorstand: 17. März 2021  
Inkraftsetzung: 01. August 2021

## **VEREIN KINDERBETREUUNG DÜDINGEN**

Karla Strebel Pauchard  
Präsidentin

Thomas Lauper  
Finanzen

Anhang:

## TARIFLISTE DER KINDERTAGESSTÄTTE BALTHASAR

ab 1.10.2022

Kostendeckender Bruttopreis pro Tag	CHF	146.52
Anteil Staat, 10%	CHF	9.21
Anteil Arbeitgeber , 5.50 %	CHF	5.06
Steuerreform	CHF	6.60
Kostendeckender Nettopreis pro Tag	CHF	125.65

Anrechenbares Einkommen  in CHF	aktuelle Tarife inkl. Beitrag Staat-Arbeitgeber und Steuerreform			Subvention Gemeinde Dürdingen		
	pro Tag inkl. Verpflegung	pro Halbtage inkl. Mittagessen	pro Halbtage ohne Mittagessen	pro Tag inkl. Verpflegung	pro Halbtage inkl. Mittagessen	pro Halbtage ohne Mittagessen
	100% in CHF	65% in CHF	50% in CHF	100% in CHF	65% in CHF	50% in CHF
<i>bis</i> 40'000	18.00	11.70	9.00	107.65	71.00	54.35
40'001 - 50'000	23.65	16.40	12.35	102.00	66.30	51.00
50'001 - 60'000	32.95	22.45	17.00	92.70	60.25	46.35
60'001 - 70'000	42.20	28.50	21.60	83.45	54.20	41.75
70'001 - 80'000	51.50	34.55	26.25	74.15	48.15	37.10
80'001 - 90'000	60.75	40.55	30.90	64.90	42.15	32.45
90'001 - 100'000	70.00	46.55	35.50	55.65	36.15	27.85
100'001 - 110'000	79.30	52.60	40.15	46.35	30.10	23.20
110'001 - 120'000	88.55	58.60	44.80	37.10	24.10	18.55
120'001 - 130'000	97.85	64.65	49.45	27.80	18.05	13.90
130'001 - 140'000	107.10	70.65	54.05	18.55	12.05	9.30
140'001 - 150'000	116.40	76.70	58.70	9.25	6.00	4.65
<i>ab</i> 150'001	125.65	82.70	63.35	0.00	0.00	0.00

Kita-Verpflegungstarife:			
100%	alle Mahlzeiten	CHF	10.00
65%	Mittagessen und Frühstück oder Zwischenverpflegung	CHF	8.00
50%	Frühstück und/oder Zwischenverpflegung	CHF	4.00